

## Umbenennung und Neuordnung der örtlichen Zuständigkeiten der bisherigen Gewerbeaufsichtsämter

Erlaß des Sozialministers

Vom 27. Juli 1994 – IX 110 a-0288.6 –

1. Durch den Erlaß des Sozialministers vom 27. Juli 1994 wurden die bisherigen Gewerbeaufsichtsämter in Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Gewerbeaufsicht – umbenannt und deren örtliche Zuständigkeit in Anpassung an die Veränderungen durch das Landkreisneuordnungsgesetz neu geregelt.

2. Es wurden umbenannt:

Gewerbeaufsichtsamt in  
Neubrandenburg

Amt für Arbeitsschutz und  
technische Sicherheit  
Neubrandenburg  
– Gewerbeaufsicht –

die kreisfreie Stadt Neubrandenburg, Landkreise Demmin,  
Müritz, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow,

ist das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock – Gewerbeaufsicht – örtlich

zuständig für

Gewerbeaufsichtsamt in  
Rostock

Amt für Arbeitsschutz und  
technische Sicherheit Rostock  
– Gewerbeaufsicht –

die kreisfreie Stadt Rostock, Landkreise Bad Doberan und  
Güstrow,

ist das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin – Gewerbeaufsicht – örtlich

zuständig für

Gewerbeaufsichtsamt in  
Schwerin

Amt für Arbeitsschutz und  
technische Sicherheit Schwerin  
– Gewerbeaufsicht –

die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar, Landkreise  
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim,

ist das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund – Gewerbeaufsicht – örtlich

zuständig für

Gewerbeaufsichtsamt in  
Stralsund

Amt für Arbeitsschutz und  
technische Sicherheit Stralsund  
– Gewerbeaufsicht –

die kreisfreien Städte Greifswald und Stralsund, Landkreise  
Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen.

3. In Anpassung an die Neuordnung der Landkreise

ist das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Neubrandenburg – Gewerbeaufsicht – örtlich

zuständig für

4. Meinen Erlaß vom 19. Dezember 1990 – IX 21 (AmtsBl. M-V 1991 S. 2) hebe ich auf.

AmtsBl. M-V 1994 S. 899

## Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern

Erlaß des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister

Vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7-

Aus Anlaß von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und zu den Kommunalen Vertretungen dürfen die politischen Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen wollen, Werbung mit Lautsprechern und Plakaten auf öffentlichen Straßen durchführen.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

### 1. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf ver-

- kehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zugé von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- c. In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

## 2. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.
- b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen:
- c. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
- d. Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden.

## 3. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

- a. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO hiermit erteilt.
- b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes- und Landesstraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
- c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.

## 4. Hinweis

Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben bei Plakatwerbung in allen Fällen des § 53 Abs. 3 und 4 der Landesbauordnung (LBauO) davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohls im Sinne des § 70 Abs. 3 Nr. 1 LBauO vorliegen, wenn die Voraussetzungen Nr. 1 bis 3 dieses Erlasses beachtet werden, soweit nicht höherrangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen.

Soweit die Zuständigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung von Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden gegeben ist, empfehle ich die Anwendung des Erlasses.

AmtsBl. M-V 1994 S. 899

## Landeswahlausschuß für die Landtagswahl am 16. Oktober 1994

### Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 10. August 1994

Gemäß des Landeswahlgesetz gebe ich die Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Vertreter öffentlich bekannt.

#### VORSITZENDER

Landeswahlleiter  
Volker Pawlitzki  
Direktor des  
Statistisches Landesamt  
Mecklenburg-Vorpommern

#### STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Stellvertretender Landeswahlleiter  
Ministerialrat Ralf Hellmers  
Innenministerium